

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass die Besoldungsbedingungen der Beamten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
2. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, nach der sich wie bei der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahme die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner Einstellung nach seinem Lebensalter richtet.
3. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vorschriften die Modalitäten der Überleitung von Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften verbeamtet worden sind, in ein neues Besoldungssystem festlegen und vorsehen, dass zum einen die Besoldungsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters des Beamten beruhte, und dass sich zum anderen der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe nunmehr allein nach der seit dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften erworbenen Berufserfahrung bemisst.
4. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 der Richtlinie 2000/78, schreibt unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren nicht vor, den diskriminierten Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob alle vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine unionsrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

5. Das Unionsrecht steht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahrs, geltend machen muss, nicht entgegen, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in den Ausgangsverfahren erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.01.2013,
ABl. C 46 vom 16.02.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Jessy Saint Prix/Secretary of
State for Work and Pensions**

(Rechtssache C-507/12) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 45 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 7 — Begriff
„Arbeitnehmer“ — Unionsbürgerin, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der körperlichen Belastungen im
Spätstadium einer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgegeben hat)**

(2014/C 282/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jessy Saint Prix

Beklagter: Secretary of State for Work and Pensions

Beteiligte: AIRE Centre

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die „Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 — Commune de Millau, Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-531/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklausel — Subventionsvertrag über eine Maßnahme zur lokalen Entwicklung — Erstattung eines Teils der gezahlten Vorschüsse — Schuldübernahme — Zuständigkeit des Gerichts — Verjährung — Haftung der Kommission)

(2014/C 282/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Commune de Millau, Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) (Prozessbevollmächtigte: L. Hincker und F. Bleykasten, avocats)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune und D. Calciu im Beistand von E. Bouttier, avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union Kommission/SEMEA und Commune de Millau (T-168/10 und T-572/10) wird aufgehoben, soweit darin im Rahmen der von der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) erhobenen Widerklage festgestellt worden ist, dass kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Europäischen Kommission und dem angeblich durch die Verurteilung zur Zahlung von Verzugszinsen erlittenen Schaden besteht.
2. Der Widerklage der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Europäische Kommission verurteilt wird, drei Viertel des Betrags zu tragen, der den Verzugszinsen zum in Frankreich geltenden gesetzlichen jährlichen Zinssatz entspricht, die zwischen dem 27. April 1993 und dem 18. November 2005 angefallen sind.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die Europäische Kommission wird verurteilt, sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im Rechtsmittelverfahren neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten zu tragen, die der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) in diesen beiden Rechtszügen entstanden sind.
5. Die Commune de Millau und die Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) tragen drei Viertel ihrer eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.